

EUROPA im Überblick

07/2010 – 19. Februar 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

BERUFGSGHEIMNIS FÜR SYNDIZI IN MÜNDLICHER VERHANDLUNG – EUGH

Die Grundsatzentscheidung des EuGH zum Berufsgeheimnis („legal professional privilege“ - LPP) für Syndikusanwälte rückt näher. Am 9. Februar 2010 fand in Luxemburg die mündliche Anhörung im Berufungsverfahren Akzo Nobel statt ([C-550/07 P](#), s. EiÜ [09/08](#)). Das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) hatten den Syndikusanwälten das LPP abgesprochen ([T-125/03 und T-253/03](#), s. EiÜ [31/07](#)). Im zugrunde liegende Rechtsstreit hatte die Kommission bei einer Durchsuchung in den Niederlanden u.a. Korrespondenz zwischen dem Unternehmensmanagement und dessen Syndikus beschlagnahmt. Dieser Syndikus war zugleich zugelassener Anwalt. Der Prozessvertreter der EU-Kommission argumentierte, die Klage sei unzulässig, weil die Kommission vorab erklärt hatte, dass sie die fraglichen Dokumente nicht verwenden wolle. Unbegründet sei die Klage, weil es im vorliegenden Verfahren nicht darauf an, ob den Syndizi europarechtlich das LPP zuzubilligen sei, sondern darauf, der Kommission bei der Durchsetzung von Wettbewerbsrecht nicht die Hände zu binden. Die Anwälte der Gegenseite argumentierten, die Klage sei schon wegen Wiederholungsgefahr zulässig. Das Urteil des EuG sei aufzuheben. Es komme entscheidend darauf an, ob der Syndikus das LPP habe oder nicht. Diese Entscheidungskompetenz hätten allein die Mitgliedstaaten, das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gem. Art. 5 [EUV](#) unterstreiche dies. Der Schutz der Kommunikation zwischen dem Syndikus und seinem Mandanten sei überdies Ausfluss des Rechts des Mandanten auf rechtliches Gehör gem. Art. 6 [EMRK](#), die die EU über Art. 6 [EUV](#) anerkenne. Generalanwältin Kokott kündigte ihre Schlussanträge für den 29. April 2010 an.

PROZESSKOSTENHILFE IST KEINE SOZIALE UNTERSTÜTZUNG – EUGH

Nach Ansicht des Generalanwalts am EuGH darf Prozesskostenhilfe nicht in Form eines verminderten Mehrwertsteuersatzes gewährt werden (s. EiÜ [01/09](#)). In der Rechtssache [C-492/08](#) klagte die Kommission gegen die Französische Republik, da ihrer Einschätzung nach die entsprechenden französischen Normen gegen Art 96 und Art 98 Abs. 2 der Richtlinie [2006/112/EG](#) über ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem verstießen. In seinen Schlussanträgen am 11. Februar 2010 schloss sich Generalanwalt Jääskinen der Ansicht der Kommission an. Die französische Regierung beruft sich insbesondere darauf, dass die von Rechtsanwältinnen erbrachten Leistungen, für die sie im Rahmen der Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise entschädigt werden, unter Anhang III Nr. 15 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie fallen. Nach dieser Vorschrift kann ein vermindertes Steuersatz für die „Erbringung von Dienstleistungen durch von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit“ erhoben werden. Dahingegen macht die Kommission geltend, dass die Leistung des Rechtsanwalts, ob mit oder ohne Prozesskostenhilfe, dieselbe sei, da der Mandant Vertretung seiner rechtlichen Interessen und keine soziale Unterstützung erwarte.

KEIN VERSTÄRKTER KÜNDIGUNGSSCHUTZ FÜR BETRIEBSRÄTE – EUGH

Art. 7 der Richtlinie [2002/14/EG](#) über die Unterrichtung und die Anhörung der Arbeitnehmer verlangt keinen verstärkten Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter, entschied der EuGH in der Rechtssache [C-405/08](#) am 11. Februar 2010. Die Richtlinie könne sowohl durch Gesetz als auch durch Tarifvertrag umgesetzt werden. Die Sozialpartner verfügten über ein weites Ermessen bei den Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung. Das könne dazu führen, dass es nicht nur zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten, sondern auch innerhalb eines Mitgliedstaats unterschiedliche Regeln für Arbeitnehmer verschiedener Berufsgruppen gebe. Das von Art. 7 der Richtlinie gewährte Mindestschutzniveau für die Arbeitnehmervertreter bei der Ausübung ihrer Funktion dürfe bei der Richtlinienumsetzung auf nationaler Ebene nicht unterschritten werden. Weiter urteilte der EuGH, dass die Kündigung eines Arbeitsvertrags unter dem Anwendungsbereich eines Tarifvertrags fallen könne, unabhängig davon, ob der Betroffene einer am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaft angehört. Im Streitfall geht es um einen entlassenen dänischen Arbeitsvertreter. Er hatte vor dem vorliegenden Gericht darauf geklagt, dass

DAV BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick

Avenue de la Joyeuse Entrée 1 Blijde Inkomstlaan – B-1040 Bruxelles/Brüssel

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 07/2010 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2010 DAV.

ihm als Arbeitnehmersvertreter im Betriebsrat gem. Art. 7 der Richtlinie ein verstärkter Kündigungsschutz zustehe, auch wenn seine Gewerkschaft nicht dem Tarifvertrag zur Umsetzung der Richtlinie unterliege.

ARBEITNEHMER NACH ASSOZIIERUNGSABKOMMEN EWG / TÜRKEI – EUGH

Nach Urteil des EuGH vom 4. Februar 2010 in der Rechtssache [C-14/09](#) ist eine Person auch Arbeitnehmer im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. [1/80](#) des Assoziationsrats zwischen der EWG und der Türkei vom 19. September 1980, selbst wenn die ausgeübte Tätigkeit als äußerst gering anzusehen ist. Die Arbeitnehmereigenschaft liege vor, solange es sich bei der fraglichen unselbstständigen Tätigkeit um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handele. Die betreffende Arbeitnehmerin leistete etwa 14% Prozent der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. Ihre Vergütung entsprach die 25% des Satzes, der nach deutschem Recht als Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts angesehen wird. Sie hatte vor dem VG Berlin Klage gegen den Bescheid der Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung vom 4. Februar 2008 Klage erhoben. Dieser wurde damit begründet, sie sei aufgrund des geringen Umfangs ihrer Tätigkeit keine Arbeitnehmerin im Sinne der obigen Vorschrift. Im selben Urteil entschied der EuGH auch, dass sich ein türkischer Arbeitnehmer selbst dann auf diese Vorschrift berufen kann, wenn der Aufenthaltsweg der Einreise in den jeweiligen Mitgliedsstaat entfallen ist. Im vorliegenden Fall hatte die türkische Arbeitnehmerin im Jahr 2000 eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund § 30 [Zuwanderungsgesetz](#) (Ehegattennachzug) erhalten. Die Ehegatten, die bis zum 12. Januar 2004 eine gemeinsame Meldeanschrift hatten, hatten sich bereits zu einem unbekanntem früheren Zeitpunkt getrennt.

ENTSCHLIESSUNGSENTWURF ZUM VERGABERECHT – PARLAMENT

Heide Rühl, Berichterstatterin im EP-Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, hat am 5. Februar 2009 ihren Initiativberichtsentswurf [2009/2175/INI](#) zum Vergaberecht herausgegeben. Darin bedauert sie es, dass die Ziele, die mit der Überarbeitung der Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe ([2004/18/EG](#) und [2004/17/EG](#)) aus dem Jahre 2004 verfolgt wurden, bisher unerreicht blieben. Hauptanliegen einer Überarbeitung müsse sein, das Vergaberecht einfacher und flexibler zu gestalten. Das Zusammenspiel zwischen europäischem, nationalem und regionalem Recht in diesem Bereich, so Rühl, habe zu einem unübersichtlichen Rechtsregime geführt, worunter hauptsächlich kleine und mittlere Unternehmen und Gemeinden litten. Zudem schürten die zahlreichen soft law-Initiativen der EU-Kommission sowie die unterschiedlichen Auslegungen durch europäische Gerichte Rechtsunsicherheiten. Bei europäischen Initiativen müssten zudem auch die praktischen Auswirkungen auf der Lokalen beachtet werden. Rühl fordert eine bessere Koordination der öffentlichen Auftragsvergaben innerhalb der Kommission, eine gemeinsame öffentlich erkennbare Strategie sowie eine einheitlichen Webpräsenz. Sie weist darauf hin, dass die Rechtsprechung des EuGH (z.B. die Urteile [C-206/08](#) und [C-480/06](#); in EiÜ [23/09](#)) bereits in einigen Bereichen zur Klärung von häufigen rechtlichen Auseinandersetzungen beigetragen habe. Die Berichterstatterin fordert die Kommission nunmehr auf, dass sie bei der Überprüfung der Vergaberichtlinien ihr Augenmerk auf die rechtlichen und praktischen Defizite bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten richte. Eine Revision der Vergaberichtlinien zum jetzigen Zeitpunkt hält sie jedoch noch für verfrüht.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es